

Amtsleitung  
Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal  
T 061 552 59 33  
raumplanung@bl.ch

**BASEL**   
**LANDSCHAFT**

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Liestal, 22. Oktober 2018

**Raumplanungs- und Baugesetz: Anpassungen VAGS-Projekt 'Raumplanung'**

**Ergebnisse der Öffentlichen Vernehmlassung**

**Vernehmlassungsfrist: 2. Juli – 5. Oktober 2018**

**VORBEMERKUNG:**

SVP und Wirtschaftskammer lehnen in gleichlautenden Begründungen die Vorlage rundweg ab.  
Die FDP weist die Vorlage ebenfalls zurück.

Die übrigen Parteien und Verbände stimmen mit Anpassungsvorschlägen zu.

Sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von Arboldswil stimmen der Vorlage mit geringfügigen Anpassungswünschen zu.

Absender	Stellungnahme/Antrag	Kommentar

	<b>GEMEINDEN</b>	
1. VBLG	<p><b>§13f Regionaler Richtplan Absatz 4:</b></p> <p>Wir vermuten, dass die Auswirkungen der regionalen Richtpläne auf den kantonalen Richtplan hier aufzuführen vergessen wurde, und bitten Sie dringend, dies zu ergänzen. Wie die regionalen Entwicklungskonzepte nicht nur von den Gemeinden, sondern auch vom Kanton zu berücksichtigen sind, sind einmal genehmigte regionale Richtpläne nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Kanton verbindlich. <i>Wir ersuchen Sie dringend zu ergänzen, dass <u>regionale Richtpläne auch vom Kanton zu berücksichtigen sind.</u></i></p> <p>Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage → Voraussetzung, die oben geforderte Korrektur erfolgt noch.</p>	<p>§13f, 4 wird wie folgt ergänzt: Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden behördenverbindlich und ist vom Kanton zu berücksichtigen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arisdorf, Bennwill, Binningen, Bottmingen, Bretzwil, Bretzwil, Brislach</li> <li>– Bubendorf, Dittingen, Ettingen, Hers-</li> </ul>	Schliessen sich der Stellungnahme des VBLG an.	

<p>berg, Hölstein, Känerkinden, Lausen, Liestal, Nenzlingen, Oberwil, Ormalingen, Therwil, Waldenburg, Wintersingen, Zunzgen</p>		
<p>2. Sissach</p>	<p>Unterstützt grundsätzlich Vernehmlassungsbericht des VBLG</p> <p><b>Ausnahme:</b> <b>§13a Absatz 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen</b></p>	<p><b>§13a: Abs. 2: Wird in der Vorlage ausgeführt.</b></p> <p>§13a Abs. 3: Streichen. Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse steht fest, dass diese durch den erzwungene Zuweisung einer Gemeinden durch den Landrat eine breite Ablehnung sowohl durch Gemeinden wie von Verbänden erfährt. Grundtenor ist dabei, dass das Prinzip der Freiwilligkeit durch eine solche Regelung gebrochen würde.</p>
<p>3. Schönenbuch</p>	<p>Schliesst sich grossmehrheitlich der Stellungnahme des VBLG an</p> <p><b>Ausnahme:</b> §13a Absatz 3: Wir fordern, auf diesen Absatz gänzlich zu verzichten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>4. Pratteln</p>	<p>Schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des VBLG an</p> <p><b>Ausnahme:</b> §13a Absatz 3: Wir bitten Sie, den Paragraph aus dem Gesetzesentwurf zu streichen</p>	<p>s.o.</p>
<p>5. Allschwil</p>	<p>Schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des VBLG an</p> <p><b>Folgende Teilaspekte werden ergänzt:</b></p> <p><b>§6a Abs. 2:</b></p>	

	<p><b>://: § 6a</b> ist wie folgt zu ergänzen: 'Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die <b>nach einer Interessenabwägung</b> voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind'.</p> <p><b>§13a Regionalverbände:</b> ://: § 13a ist anzupassen und die Wahl der Form der Zusammenarbeit nach Gemeindegesetz ist freizustellen.</p> <p><b>§ 13b Kantonale Beiträge:</b> ://: 13b ist anzupassen und ein jährlicher Beitrag an die Regionalverbände gesetzlich festzulegen.</p> <p><b>§ 13f Regionaler Richtplan:</b> ://: 13f ist mit folgendem Absatz zu ergänzen: Regionale Richtpläne sind vom Kanton bei der Erstellung des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen.</p>	<p>§6a, 2: Keine Anpassung, die Interessensabwägung ist sowohl im Vorprüfungs- wie im Genehmigungsverfahren wesentlicher Teil der raumplanerischen Abwägung. Sie muss nicht separat und zusätzlich eingefordert werden.</p> <p>§13a: Siehe hier, 2</p> <p>§13b: Keine Anpassung. Die vorgeschlagene Finanzierung entspricht der Vorgabe an das Projekt, wonach ein zurückhaltender Umgang mit neuen finanziellen Aufwendungen anzustreben ist. Die vorgeschlagene Regelung ist als Anschubfinanzierung und als Motivation zu verstehen für die künftig sich bildenden Regionen. Siehe hier, 1</p>
<p>6. RPLG Birsstadt</p>	<p>Die Birsstadt-Gemeinden schliessen sich weitgehend der Stellungnahme des VBLG an. Die aufgeführten Punkte sind als Bekräftigung und Ergänzung anzusehen.</p>	<p>Siehe hier, 2: 13a: Abs. 2: Be-</p>

<p>(Aesch, Arlesheim, Birsfelden Dornach, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen, Reinach)</p>	<p>hen.  Im Weiteren ist die Birsstadt als Verein organisiert. Es stellt sich uns deshalb die Frage, weshalb die Regionalverbände zwingend als Zweckverband organisiert sein müssen.</p>	<p>gründung, warum Verband</p>
<p>7. Rothenfluh</p>	<p>Stimmt der Vorlage des VBLG im Grundsatz zu.  <b>Ausnahme:</b> §13a Absatz 2: (Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz) deckt sich nicht mit den Zielen der Region Oberbaselbiet, welche sich als Verein organisieren will. Hier sind entsprechende Ergänzungen vorzusehen.</p>	<p>s.o.</p>
<p>8. Anwil</p>	<p>Die laufenden Bestrebungen für die regionale Zusammenarbeit und generelle Verbesserungen bezüglich einer koordinierten Raumplanung werden begrüsst und unterstützt. Der GR beschränkt sich deshalb auf diejenigen Punkte, welche er kritisch oder als problematisch einstuft:  <b>§13 d Abs. 3</b> Die Genehmigung des regionalen Entwicklungskonzepts durch die Gemeinderäte <b>aller</b> Verbandsgemeinden steht in einem Widerspruch zu § 13e wonach die Richtplanung <b>angemessen</b> zu berücksichtigen ist.  Mit dieser Formulierung kann <b>jeder</b> Gemeinderat das Entwicklungskonzept genehmigen und dann im kommunalen Richt- und Nutzungsplan davon abweichen.  Das Wort "angemessen" lässt einen nicht definierten Handlungsspielraum offen. Die Nichtberücksichtigung muss in einem solchen Fall lediglich begründet werden.  Wenn das regionale Entwicklungskonzept seine Wirkung entfalten soll, ist eine griffigere Formulierung zu wählen.</p>	<p>Verb ‚angemessen‘ wird weglassen.</p>
<p>9. Arboldswil</p>	<p>Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 27.01.2017 mit 41:40 Stimmen beschlossen, nicht auf das neue Gemeinderegionengesetz einzutreten. Kernelement wäre die Bildung von sechs Regionalkonferenzen gewesen, mit denen die Zusammen-</p>	<p>Nein, die Regionenbildung erfolgt auf freiwilliger Basis und wird eine minimale Kostenfolge</p>

	<p>arbeit der Gemeinden institutionalisiert, koordiniert und intensiviert worden wäre.</p> <p>Nun wird ganz offensichtlich versucht, durch eine Hintertüre und mit dem nicht lauterem Zückerchen der Freiwilligkeit für die Gemeinden über das Instrument 'Raumplanung' die im Parlament gescheiterte (es ist nicht einmal inhaltlich darüber diskutiert worden!) Regionenbildung mitsamt kostenintensiver Institutionalisierung in Gestalt von Geschäftsstellen wieder aufzugreifen.</p> <p>„Mit der Auswahl der Mitglieder der Projektarbeitsgruppen hat man zudem bereits vorbestimmt, in welche Richtung sich das VAGS-Projekt entwickeln sollte. Schade, sind zur Regionenbildung kritische Vertreter – und namentlich solche kleinerer Gemeinden – nicht einbezogen worden.“</p>	<p>für Gemeinden und Kanton zeitigen. Wie der Vorlage zu entnehmen ist, rechnen wir mit maximal CHF 150'000 / Verband und Jahr.</p> <p>Das ergibt rund CHF 3/Einwohner und Jahr.</p>
<h2><b>VERBÄNDE UND PARTEIEN UND TBA</b></h2>		
<p>10. HKBB</p>	<p>Die Handelskammer beider Basel nimmt in Bezug auf die Raumentwicklung und –planung stets eine regionale Sichtweise ein, bei der funktionale Räume – Kantons- und sogar länderübergreifend – betrachtet werden.</p> <p>Bei dieser Vorlage ist für die Handelskammer zentral, dass der Verfassungsauftrag im Sinne der Subsidiarität umgesetzt wird, ohne, dass hierbei gravierende Nachteile für den Wirtschaftsstandort entstehen. So muss beispielsweise die Ausweisung von Wirtschaftsflächen weiterhin durch den Kanton erfolgen, wobei beim konkreten Nutzungszweck eine möglichst hohe Flexibilität für die Unternehmen zu erhalten ist. Auch mögliche Standorte für eher unbeliebte Einrichtungen, wie etwa Deponien, sind durch den Kanton festzulegen. Die konkrete Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen soll, aufgrund der oben beschriebenen Problematik, nach der Ausarbeitung nochmals gesondert in Vernehmlassung gegeben werden.</p>	<p>Der Regionale Richtplan wird eine Abstimmung mit dem Kantonalen Richtplan brauchen. Damit ist sichergestellt, dass die kantonale Perspektive gewährleistet bleibt.</p> <p>Zudem werden die Verbände künftig für raumplanerische Themen im Kanton noch 6 statt der bisher 86 Ansprechpartner haben.</p>
<p>11. Grüne Baselland</p>	<p>Wir begrüßen das VAGS-Projekt 'Raumplanung' und die damit bezweckte Stärkung der Gemeinden.</p> <p>Leider fehlt auf S. 6 der Landratsvorlage eine ausführliche Begründung zum Variantenentscheid. Insbesondere fehlt ein Kommentar zur Variante 2. Wir würden es begrüßen, wenn die Landratsvorlage diesbezüglich noch ergänz werden könnte.</p> <p>Die Synopse (Ziff. 1.3) sollte konsequent geführt werden. Es ist nicht überall klar, welche Absätze vom bisherigen Recht im neuen Recht beibehalten werden. Bsp:</p>	<p>Ergänzen mit Variante 2 Details.</p> <p><b>Synopse wird korrigiert.</b> Nein, nicht eine Beteiligung,</p>

	<p>§6a: Bei den Bemerkungen wird erläutert, dass der bisherige Absatz 3 wegfällt. Bei §9 und vielen weiteren ist hingegen klar, dass dort wo nichts steht, der alte Text weiter gilt.</p> <p><b>§6 Einbezug</b> Bedeutet Abs. 2, dass der Kanton verpflichtet ist auf Wunsch der Gemeinden sich an deren Planungen zu beteiligen? Hat das Kostenfolgen für die Gemeinden oder gibt es dazu quasi eine Gratis-Beratung? Wie ist der Bezug zu §13b Kantonale Beiträge? Dies sollte im Gesetzestext geklärt werden.</p> <p><b>§13a Regionalverbände</b> Wir begrüßen die Rechtsform des Zweckverbandes. Allerdings ist es nicht zweckmässig dem Landrat das Recht zu geben, eine Gemeinde zum Beitritt zu zwingen. Offensichtlich war das bereits früher so geregelt. Wir meinen, dass dies für Zweckverbände mit einem klar definierten Thema wie zB. Wasserversorgung durchaus praktikabel ist, hingegen, bei der komplexen Raumplanung nicht zielführend ist. Vielmehr wird dadurch das Risiko erhöht, durch ein Nein dieser Gemeinde zu einem regionalen Entwicklungskonzept oder Richtplan die ganze Region zu behindern.</p> <p><b>Wir beantragen §13a Abs. 3 ersatzlos zu streichen</b></p> <p><b>§13f Regionaler Richtplan Abs. 4</b> Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden behördenverbindlich. Wir sind der Meinung, dass diese – ja einstimmig - verabschiedeten und vom Regierungsrat genehmigten regionalen Richtpläne auch für den Kanton behördenverbindlich sein müssen. Dies ist unbedingt zu ergänzen. Wie die regionalen Entwicklungskonzepte nicht nur von den Gemeinden, sondern auch vom Kanton zu berücksichtigen sind, müssen der einmal genehmigte regionale Richtplan nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Kanton verbindlich sein.</p> <p>Durch die Genehmigung durch den Regierungsrat ist bereits garantiert, dass der regionale Richtplan mit dem übergeordneten kantonalen Richtplan kompatibel ist. Falls der regionale Richtplan diese Verbindlichkeit gegenüber dem Kanton nicht hat, ist der Aufwand, welchen die Gemeinden geleistet haben, eventuell umsonst</p>	<p>sondern ein Einbezug im Sinne der fachlichen Beratung ist hier gemeint.</p>
--	---	--

	<p>gewesen. Sollen die Gemeinden tatsächlich gestärkt werden und soll ihnen auch die Verantwortung für die Entwicklung in ihren Räumen übertragen werden, muss das so entstandene Planungsinstrument, der regionale Richtplan, auch von der übergeordneten Ebene respektiert werden.</p> <p><b>Antrag: §13f Abs. 4 Er ist für die Gemeinden und den Kanton behördenverbindlich.</b></p>	<p>Ja, siehe hier, 1</p>
<p>12. CVP Basel-Landschaft</p>	<p>Die CVP Basel-Landschaft begrüsst mit dem Projekt VAGS Raumplanung die erste Gesetzesänderungsvorlage, die nach den Grundsätzen des Prozesses 'Verfassungsauftrag Gemeindestärkung, VAGS' erarbeitet wurde.</p> <p>Festzuhalten ist, dass eine Verschiebung der Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinderegionen auch eine projektspezifische Finanzierungsverschiebung zur Folge haben muss.</p> <p><b>§4 Abs. 2 Planungsstufen und Planungsträger</b> Was bedeutet 'grösstmögliche Gestaltungsfreiheit'? Die Formulierung sollte klar und stichhaltig sein und beschreiben welche Kompetenzen gewährt werden.</p> <p><b>§13a Abs. 2 + 3 Regionalverbände</b> Wir erachten es als wichtig, dass die Freiwilligkeit und die Form zum Mitmachen erhalten bleibt und trotzdem eine gewisse Verpflichtung zum Mitwirken stipuliert wird. Mit der Rechtsform der Zweckverbände wird eine gesetzliche Verbindlichkeit und die demokratische Legitimation der Planungen möglich.</p> <p><b>§13b Kantonale Beiträge</b> Es ist zu prüfen, ob die angedachte Anschubfinanzierung wirklich genügt und ob die Hürden für den Erhalt von Projektgeldern nicht zu hoch sind. Mit dem Verschieben von Aufgaben sollten Stelleneinsparungen im Kanton zur Finanzierung der neuen Regionalverbandskompetenzen möglich sein.</p> <p>Von einem Franken-Betrag im Gesetz zu verankern, ist abzusehen. Allfällige Anpassungen müssten dann jeweils über eine Gesetzesänderung erfolgen, was stets schwerfällig ist. Wir beantragen, dass der Betrag in einem Dekret verankert wird.</p>	<p>Im Sinne der VAGS-Grundsätze soll es den Gemeinden überlassen sein, wie sie diese Formulierung auslegen.</p> <p>Wie in der Vorlage ausgeführt, ergibt sich aus der regionalen Planungsebene ein zusätzlicher Aufwand sowohl für die Gemeinden wie auch für die kantonalen Fachstellen. Es ist die Erarbeitung von Leitbildern zu begleiten oder von Richtplanungen in die Regierung zu bewerkstelligen, was z.B. die Abstimmung mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen</p>

	<p><b>Finanzielle Auswirkung</b> Es wird begrüsst, dass der Kanton mittels Anschub- und Projektfinanzierung bereit ist, für die neuen Prozesse der regionalen Raumplanung Gelder an die Gemeinden, respektive Regionalverbände zu sprechen.</p> <p>Es ist für uns nicht schlüssig, wieso die Regionalplanung neue Ressourcen beim Kanton erfordert? Dieser müsste längerfristig eher entlastet werden, wenn die Regionalverbände planerisch tätig werden. <b>Eine Aufstockung der Stellenprozente können wir somit nicht unterstützen.</b></p> <p><b>§13f Abs. 4 regionaler Richtplan</b> Genehmigte regionale Richtpläne sind behördenverbindlich und kommunal sowie kantonal bewilligt. Sie sollten daher auch für den Kanton verbindlich sein und im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden.</p>	<p>bedeutet. Die Fixierung eines einmaligen kantonalen Beitrags im Gesetz entspringt einem sorgfältig austarierten Kompromiss im Rahmen des VAGS-Prozesses. Anpassungen sind weder vorgesehen noch erwartbar. Damit besteht für die Gemeinden auch die Sicherheit, dass diese Beiträge definiert sind und budgetiert werden können. Deshalb erachten wir es auch im Sinne der Transparenz als richtig, den Betrag im Gesetz und nicht in einem separaten Erlass aufzuführen.</p> <p>Siehe oben</p>
<p>13. SP Baselland</p>	<p>Annahme. Wünschen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Anpassungen Berichterstattung</p>	<p>Ja, wird in die Vorlage aufgenommen – Pendeuz 2022!</p>
<p>14. Tiefbauamt BL</p>	<p><b>§6 Abs. 1:</b> Der Begriff 'frühzeitig' sollte im LRV näher spezifiziert sein</p> <p><b>§6a Abs. 2:</b> Der Text in der Tabelle in der LRV (S.9) enthält eine Passage ("umfasst die wesentlichen Aspekte und"), die in der Beschlussvorlage (S. 18) nicht enthalten ist.</p> <p><b>§13e:</b> Die "Reflexions-Pflicht" sollte in der Bemerkungsspalte in der LRV (S. 13) ergänzt werden.</p> <p><b>§13f:</b></p>	<p>Der Begriff frühzeitig ist hier irreführend und wird gestrichen.</p> <p>Ergibt sich aus dem Raumpla-</p>

	<p>Eine explizite Klärung des Verhältnisses der regionalen Richtpläne zu kantonalen Richt- und Nutzungsplänen scheint uns dringend erforderlich</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Koordination mit einer weiteren Organisationseinheit und fachliche Mitwirkung bei der Erarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte und der regionalen Richtpläne auch in unserer Dienststelle Personalressourcen erfordern werden. Es ist anzunehmen, dass der Aufwand zwar deutlich geringer ausfallen wird als für Ihre Dienststelle, mit einer Grössenordnung von etwa zehn Stellenprozent für alle Regionen zusammen ist jedoch auch für unsere Dienststelle zu rechnen. Dieser weitere Personalaufwand muss in der LRV erwähnt werden. Wir bitten Sie dringend, unsere oben angeführten Anliegen bei der Finalisierung der LRV zu berücksichtigen und, falls dies in einzelnen Punkten aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein sollte, vorgängig mit uns Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit.</p>	<p>nungsrecht des Bundes und des Kantons.</p> <p>Finanzielle Aufwendungen, Kosten Kanton: Auch andere kantonale Fachstellen, die sich mit der räumlichen Entwicklung befassen, werden in geringen Umfang zusätzliche personelle Ressourcen bereitstellen müssen.</p> <p>Vorlage wird angepasst.</p>
<p>15. FDP Baselland</p>	<p><b>Negative Punkte der Vorlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grössere Planungskomplexität mit drei Planungsebenen</li> <li>▪ Personal- und Finanzbedarf bei den neugeschaffenen Planungsebenen</li> <li>▪ Mangelnde Abgrenzung der Planungskompetenzen zwischen Kanton, Regionalverband und Gemeinden</li> <li>▪ Gemeinden können zum Beitritt zu einem Regionalverband gezwungen werden (RBG § 13a Abs. 3)</li> <li>▪ Stark unterschiedlicher Planungsbedarf zwischen stadtnahen Gemeinden (zB. Bezirk Arlesheim) und den kleinen Oberbaselbieter Gemeinden</li> <li>▪ Personeller Mehraufwand beim Kanton (10 Stellenprozent / Region)</li> <li>▪ Finanz- und Personalbedarf bei den Regionalverbänden</li> <li>▪ Die vorgeschlagenen regionalen Richtpläne (§ 13f) müssten mit dem kantonalen Richtplan KRIP koordiniert werden, was infolge der häufige KRIP-Anpassungen in der Praxis nicht durchführbar ist und zudem noch unübersichtlicher würde.</li> </ul> <p>Die Landrastvorlage wird klar abgelehnt</p>	<p>FRAGE AN PA:</p> <p>Sollen die FDP und die SVP und auch die Wirtschaftskammer separat begrüsst werden zwecks Erörterung der Vorlage und Beantwortung von Fragen?</p> <p>Offenbar bestehen hier einerseits Missverständnisse – neue Staatsebene, grosser Finanzbedarf, Zusammensetzung des Projektteams - andererseits werden Anliegen – Beitrittszwang – in die jetzt vorliegende Vorlage aufgenommen.</p>
<p>16. SVP Baselland</p>	<p><b>Zusammenfassende Würdigung und Verdikt</b></p> <p><i>'Zudem bietet sich die Regionalplanung als Thema für den Austausch zwischen Gemeinden und Kanton auch deshalb an, weil dies für alle Beteiligten neues Terrain ist und keine Rücksicht auf lange eingeübte Verfahren und Abläufe genom-</i></p>	

*men werden muss'*. Unter anderem damit begründet das Projektteam, weshalb es zunächst – und nur – das Thema Regionalplanung bearbeitet hat. Der geneigtere Leser dieses Satzes muss unweigerlich zum Schluss gelange, dass man ein Tummelfeld, ja nachgerade einen Spielplatz gesucht (und augenscheinlich gefunden) hat, um unkoordinierte, uneingeordnete und vorbefasste Feldversuche für die sogenannte Gemeindestärkung abzuhalten.

**Unkoordiniert** mutet die Vorlage an, weil über deren Ausgereiftheit schon beim Betrachten des regierungsrätlichen Berichtes arge Zweifel aufkommen müssen, erscheint der Bericht doch bedenklich, oberflächlich, lückenhaft und fehlerhaft. Dies ganz abgesehen davon, dass schon die Zusammensetzung der Projektgremien eigenartig scheint, fehlen doch Vertreterinnen oder Vertreter der vielen kleinen Gemeinden gänzlich. Was den Bericht indessen nicht davon abhält, sich darüber auszulassen, was für die 'schwachen Gemeinden' nun vorteilig wäre, und was nicht.

**Uneingeordnet** deshalb, weil erneut der Fehler begangen wird, von Zusammenarbeitsformen und Institutionalisierungen zu sprechen, bevor die Aufgabenverteilung an sich bearbeitet wird. Die Frage nach den kommunalen Kompetenzen in der Raumplanung soll explizit 'später dann' behandelt werden. Dies kann nicht angehen und führt zum ähnlichen (Nichteintretens-) Desaster, wie es sich mit der Vorlage 'Gemeinderegionengesetz' ergeben hat.

Als **vorbefasst** erscheint der Bericht schliesslich, weil bei dessen Studium ganz offensichtlich wird, welche Absicht sich hinter dem wohlklingenderweise verwendeten Begriff 'Gemeindestärkung' und der löblichen Absicht der Abstimmung kommunaler Raumplanungen verbirgt: Nämlich jene, über die raumplanerische Hintertür die mit dem Gemeinderegionengesetz kolossal gescheiterte institutionalisierte Regionenbildung doch noch bewerkstelligen zu können.

Dabei täte es fürwahr Not, die Aufgabenteilung in der Raumplanung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu überprüfen. Mit den Jahren seit der Einführung einer auf einem Bundesgesetz beruhenden Ortsplanung hat sich in unserem Kanton ein (zu) hohes Mass an Zentralismus gebildet. Klar ist indessen, dass nach Mittel und Wegen gesucht werden muss, wie die kommunalen Planungen untereinander – wie dies das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt – besser angestimmt werden können. Die Lösung für unseren Kanton liegt aber gewiss

	<p>nicht darin, dass man eine vierte Quasistaatsebene einführt (nachdem man selbige erst grad abgeschafft hatte) und ein Modell versucht einzuführen, das bspw. im Kanton Bern zu einem wahrhaften Föderalismusdesaster geführt hat: Von den sechs Regionen, in denen ab Beginn der 2000er Jahre nach einer neuen (gesetzestechnisch verankerten) Strategie hätten Regionalkonferenzen geschaffen werden müssen, ist dies bis dato erst in dreien davon gelungen. In zwei Regionen ist die Initiierung der Konferenz an der Urne gescheitert, eine Region ist noch nicht einmal in dieses Stadium gekommen. Dergleichen politischer Klamauk, der sich über Jahre hinzieht und viel Geld kostet, soll unserem Kanton nicht blühen müssen.</p> <p>Angesichts dessen bzw. des untenstehend einlässlicher Begründeten <b>lehnt die SVP Baseland die Vorlage insgesamt ab</b>. Das Thema der Aufgabenteilung in der Raumplanung zwischen Kanton und Gemeinden soll neu aufgegleist und dogmatisch korrekt behandelt werden. Angesichts der grundsätzlichen Ablehnung wird hierhin darauf verzichtet, die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage zu kommentieren.</p>	
<p>17. Wirtschaftskammer Baselland</p>	<p>Die Wirtschaftskammer Baselland lehnt die vorgeschlagene Variante 3 ab. Dies gleich aus mehreren Gründen: Statt sich zuerst über die inhaltliche Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden Gedanken zu machen und dafür die passende Zusammenarbeitsform zu präsentieren, führt die Vorlage Regelungen von Zusammenarbeitsformen, Institutionalisierungsgraden und weitere regulatorische Formalitäten aus. Aus Sicht der Wirtschaftskammer macht es keinen Sinn, dass die kommunalen Kompetenzen in der Raumplanung erst später von der Regierung behandelt werden. Bevor also über das Modell der Zusammenarbeit unter den Gemeinden diskutiert, wird, müssen die Aufgaben zwingend definiert sein.</p> <p>Mit der Variante 3 'Regionalentwicklung' würde der Kanton Baselland ferner eine weitere Planungsebene erhalten. Dies führt unweigerlich zu einer höheren Planungskomplexität. Gemäss vorliegendem Entwurf müssten die vorgeschlagenen regionalen Richtpläne (RBG §13f) mit dem kantonalen Richtplan KRIP koordiniert werden. Im Hinblick auf die häufigen KRIP-Anpassungen ist die Abstimmung in der Praxis wohl kaum durchführbar und unübersichtlich. Das kann sicherlich nicht das Ziel des Verfassungsauftrages sein. Hinzu kommt erschwerend, dass aus dem vorliegenden Landratsentwurf nicht ersichtlich ist, wie genau die einzelnen Planungskompetenzen zwischen Kanton, Regionalverbund und Gemeinden ab-</p>	

	<p>gegrenzt sind.</p> <p>Des Weiteren bemängelt die Wirtschaftskammer, dass die Gemeinden zu einem Beitritt zu einem Regionalverband gezwungen werden können (RBG §13a Abs. 3). 'Mit der Verpflichtung aller Gemeinden zur Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass insbesondere auch schwächere Gemeinden in einen regionalen Verbund eingebettet werden', so wird in der Vorlage die Variante 3 begründet. Die Wirtschaftskammer ist darüber irritiert, zumal die Idee der gesetzlichen Verankerung von Regionalverbänden in Form von Zweckverbänden unlängst mit dem gescheiterten Gemeinderegionengesetz deutlich verworfen wurde. Welche negativen Auswirkungen ein institutionalisierter Planungsverbund haben kann, lässt sich im Kanton Bern verfolgen. Seit geraumer Zeit versucht der Kanton Bern Regionalkonferenzen (gesetzlich verankert) einzuführen, scheiterte bisher aber kläglich, was auch finanzielle Folgen hat. Abgesehen davon, besteht ein unterschiedlicher Planungsbedarf innerhalb der 86 Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Kleinere Gemeinden im Oberbaselbiet haben nicht die gleichen Interessen und Möglichkeiten wie grosse oder mittlere Gemeinden im Kanton.</p> <p>Abschliessend hätte die Implementierung der Regionalentwicklung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene finanzielle Auswirkungen zur Folge. Auf Gemeindeebene fallen Kosten für eine Geschäftsstelle je Region an (150'000 Franken pro Jahr / Regionalverband gemäss Vorlage). Neben den Projektkosten für die Erarbeitung der geplanten Planungsinstrumente wird zu Beginn von einer 50%-Stelle ausgegangen. Mit personellem Mehraufwand wird auch beim Kanton ausgegangen (10%-Pensum / Region) und gleichzeitig soll der Kanton 1 Franken pro Gemeindeeinwohner an den jeweiligen Regionalverband zur Anschubfinanzierung entrichten. Ob damit die effektiven Kosten gedeckt werden können, bleibt aus Sicht der Wirtschaftskammer fraglich. Die Koordinationsaufwände, welche mittels Regionalentwicklung anfallen werden, sind nicht zu unterschätzen.</p> <p><b>Angesichts der grundsätzlichen Ablehnung verzichtet die Wirtschaftskammer, die Bestimmungen einzeln zu kommentieren.</b></p>	
--	---	--